

Dieses Merkblatt dient den am Bau Beteiligten, insbesondere den Bauherrn und Entwurfsverfassern als Hilfestellung zur Planung und Ausführung:

- von Grundstückszufahrten,
- von Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf Baugrundstücken und
- zur Sicherstellung von Rettungswegen durch Hubrettungsgeräte der Feuerwehr

auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Seit Einführung der Hessischen Bauordnung (HBO) 2002 erfolgt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für die Gebäudeklassen 1-5 keine Prüfung des Brandschutzes durch die Bauaufsicht Frankfurt (§ 68 Abs. 1 S. 2 HBO 2018). Die Verfahrensdurchführung zur Aufstellung und Prüfung der bautechnischen Nachweise zum Brandschutz liegt allein in der Verantwortung des Bauherrn. Nach § 56 Abs. 4 HBO sind von ihm geeignete Fachplaner, Nachweisberechtigte bzw. Prüfsachverständige zu beauftragen. Diese haben in eigener Kompetenz das Bauvorhaben unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu beurteilen, einzustufen und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Die von ihnen zu erstellenden Nachweise zum Brandschutz müssen erst vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 2 Satz 3 HBO i. V. m. § 68 HBO).

Um Planungs- und Ausführungsfehler zu vermeiden, empfehlen wir deshalb den am Bau Beteiligten dringend, bereits in der Entwurfsphase örtliche Gegebenheiten und kommunale Planungen zu berücksichtigen und das Beratungsangebot des Magistrats der Stadt Frankfurt wahrzunehmen.

Grundstückszufahrten

Ob Grundstückszufahrten rechtlich notwendig sind, ergibt sich aus § 5 HBO. Diese, aber auch andere Zu- und Abfahrten, z.B. zu Stellplatzanlagen, sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, in Neubaugebieten nach der beabsichtigten Planung, zu konzipieren. Dies bedeutet, dass öffentliches Grün, Straßenbäume, Straßenbeleuchtungen, Parkplätze und andere Einrichtungen stets zu berücksichtigen sind.

Aufstell- und Bewegungsflächen

Ob Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück herzustellen sind, ergibt sich ebenfalls aus § 5 HBO. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Hinterhäuser errichtet werden sollen oder Wohnungen nicht über Rettungswegfenster zu öffentlichen Verkehrsflächen verfügen. Die bautechnischen Anforderungen für Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind in der Technischen Baubestimmung „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ beschrieben.

Sicherstellung der Rettungswege durch Hubrettungsgeräte auf öffentlichen Verkehrsflächen

Bei Regelbauten, insbesondere im Wohnungsbau ist es üblich und zulässig, dass der zweite Rettungsweg bei straßenbegleitender Bebauung durch Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt wird. Dies erfolgt nach den Planungsgrundsätzen des § 36 Abs. 2 Satz 2 HBO. Voraussetzung hierfür ist:

- dass sich Wohnungsgrundrisse auch straßenseitig orientieren,
- dass ausreichend große Rettungswegfenster oder andere Öffnungen nach § 40 Abs. 5 HBO geplant werden, die mit den Hubrettungsgeräten ungehindert erreicht werden können,
- dass eine ausreichend dimensionierte, mit Hubrettungsgeräten befahrbare öffentliche Verkehrsfläche vorhanden ist und die Grenzwerte für den Mindest- und Höchstabstand zwischen dem Standort des Hubrettungsgerätes und der Gebäudeaußenwand beachtet werden.

Private Bauvorhaben sind grundsätzlich kein Anlass, die öffentliche Verkehrsfläche zu ändern oder umzugestalten.

Es hat sich immer wieder gezeigt, dass die Nichtbeachtung dieser baurechtlichen und bautechnischen Vorgaben entweder dazu führt, dass eine Baugenehmigung nicht erteilt wird oder langwierige und kostenintensive Planungsänderungen erfolgen müssen. Deshalb raten wir allen am Bau Beteiligten, sich rechtzeitig über die tatsächlichen und gesetzlichen Gegebenheiten zu informieren.

Ansprechpartner für die Beantragung von Gehwegüberfahrten ist das Amt für Straßenbau und Erschließung.

Amt für Straßenbau und Erschließung

Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 212-33641

Ansprechpartner für Fragen des vorbeugenden Brandschutzes ist die Branddirektion Frankfurt am Main, Abteilung Vorbeugung & Planung.

Branddirektion Frankfurt am Main

Abteilung Vorbeugung und Planung
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main

E-Mail: vb@stadt-frankfurt.de
Tel.: Ansprechpartner siehe Internetauftritt
Fax: 069 / 212 - 722009
Web: <http://www.feuerwehr-frankfurt.de/vorbeugung>

Ansprechpartner zu allen formellen und inhaltlichen Fragen des Baugenehmigungsverfahrens und zur Ausführung von Bauvorhaben nach der Hessischen Bauordnung ist die Bauaufsicht Frankfurt am Main.

Bauaufsicht

Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 212-33567

Auf der Internetpräsenz der Feuerwehr Frankfurt am Main, www.feuerwehr-frankfurt.de unter der Rubrik Vorbeugung & Planung - Download und der Bauaufsicht www.bauaufsicht-frankfurt.de stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007
- Merkblatt „Grundstückszufahrten, Flächen für die Feuerwehr
- Merkblatt „Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr“
- Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen